

Alt	Neu	Bemerkungen
Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) vom 21. Juni 2010	Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) (HStSEF) vom ...	Neufassung der Satzung; Vereinheitlichung Abkürzung komm. Satzung
Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113 ff.), in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 19.05.2010 (Beschluss zur Drucksachen Nr. 0311/10) folgende Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) beschlossen:	Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113 ff.); in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz – (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) in den jeweiligen gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 19.05.2010 (Beschluss zur Drucksachen Nr. 0311/10) XX.XX.XXXX (Drucksache 2922/25) folgende nachstehende Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) (HStSEF) beschlossen:	Rubrum aktualisiert
<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>(1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt unterliegt der Besteuerung.</p> <p>(2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen - unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist; auf die</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>(1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt unterliegt der Besteuerung.</p> <p>(2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen - unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist; auf die</p>	

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben.</p> <p>Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.</p> <p>(3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.</p> <p>(4) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.</p> <p>(5) Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO) als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 3 Thüringer Gefahren-Hundeverordnung bedürfen.</p>	<p>zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben.</p> <p>Zweithund und Jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.</p> <p>(3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.</p> <p>(4) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.</p> <p>(5) Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO) als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 3 Thüringer Gefahren-Hundeverordnung bedürfen.</p>	<p>Anpassung Steuersätze auf Ersthund und jeden weiteren im Haushalt gehaltenen Hund/Wegfall Bezeichnung Zweithund.</p> <p>Keine gesonderte Besteuerung von gefährlichen Hunden; Wegfall Bezeichnung „gefährlicher Hund“</p> <p>„Gefährlicher Hund“ wird über das ThürTierGefG und die Ordnungsbehörde reguliert; der Lenkungszweck der Steuer entfällt dadurch. Des Weiteren sollten mit Ablagen der Prüfung eines kostenpflichtigen Wesenstests eines gefährlichen Hundes sowie der Sachkundeprüfung des Hundehalters diese nicht mit einer erhöhten Steuer „bestraft“ werden, da diese Hundehalter sogar in der Lage sind, einen gefährlichen Hund zu halten. Zusätzlich werden als gefährlich festgestellte Hunde aus dem bisherigen Haushalte beschlagnahmt, bei Nichtbestehen oder Nichtablegen der</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>§ 2 Steuerpflichtiger</p> <p>(1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Landeshauptstadt Erfurt aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.</p>	<p>§ 2 Steuerpflichtiger</p> <p>(1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Halter eines Hundes ist derjenige, der über den Hund bestimmen kann, der für die Kosten und die Unterhaltung des Hundes aufkommt, dem allgemein die Vorteile des Hundes zugutekommen und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Hundes trägt. Als Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p> <p>(2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Landeshauptstadt Erfurt aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.</p> <p>(2) Alle im Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den volljährigen Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.</p> <p>(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.</p>	<p>Sachkundeprüfung.</p> <p>Ergänzung; Hundehalter gehen davon aus, dass „Pflegehunde“ oder „das Halten auf Probe“ nicht der Steuer unterfallen. Satzungsgemäße Anmeldung aber ab 14 Tagen nach Haltungsbeginn verpflichtend</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegehunde auf zwei Monate begrenzt; darunter zählen auch private Pflegestellen/Personen, die z. B. bis zur Freigabe von beschlagnahmten Hunden durch das Tierheim Erfurt betreut werden; mit den privaten Pflegestellen wird das Tierheim Erfurt entlastet <p>Anmeldung eines Hundes im Stadtgebiet Erfurt innerhalb von 14 Tagen ab Haltungsbeginn, vgl. § 6 Abs. 1 n. F.</p> <p>Erhebungsverfahren abgesichert mit Gesamtschuldnerschaft</p>
<p>§ 3 Steuersatz</p>	<p>§ 7 3 Entstehen und Ende der Steuerpflicht</p>	<p>Neuer § 3 war alter § 7 Alter § 3 wird neuer § 4</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt jährlich je Hund:</p> <p>für den Ersthund 108,00 EUR</p> <p>für den Zweithund 132,00 EUR</p> <p>für jeden weiteren Hund 156,00 EUR</p> <p>Der Steuersatz beträgt abweichend von Satz 1 im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich je Hund:</p> <p>564,00 EUR</p>	<p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.</p>	
<p>§ 4 Steuerbefreiungen</p> <p>Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:</p> <p>1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,</p> <p>2. Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung</p>	<p>§ 3 4 Steuersatz</p> <p>Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt jährlich je Hund:</p> <p>für den Ersthund 108,00 120,00 EUR</p> <p>für den Zweithund 132,00 EUR</p> <p>für jeden weiteren Hund 156,00 144,00 EUR</p>	<p>Neuer § 4 war alter § 3 Alter § 4 wird neuer § 7</p> <p>Anpassung Steuersätze letztmalig 2010; mit Einführung weiterer Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände müssen Einnahmen sichergestellt werden</p> <p>Wegfall Staffelung Zweithund</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "B", "BL", "Gl", "G", "aG" oder "H" haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt,</p> <p>3. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,</p> <p>4. Diensthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die die jagdrechtliche normierte</p>	<p>Der Steuersatz beträgt abweichend von Satz 1 im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich je Hund:</p> <p>564,00 EUR</p>	<p>Keine gesonderte Besteuerung gefährlicher Hunde; siehe Ausführungen zu § 1 Abs. 4 und 5</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbeamten, -bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern zur Ausübung der Jagd gehalten werden,</p> <p>5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,</p> <p>6. Herdengebahrungshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, in der erforderlichen Anzahl,</p> <p>7. abgerichtete Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die von Artisten und Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden,</p> <p>8. geeignete Zuchthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht mit mindestens zwei rassereinen Hunden derselben Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter einer Hündin, gehalten werden, und deren Halter im Besitz der</p>		

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>besonderen Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 a Tierschutzgesetz sind,</p> <p>9. Hunde in gewerblichen Tierhandlungen und</p> <p>10. Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind.</p>		
<p>§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung</p> <p>Die Hundesteuer wird auf Antrag um die Hälfte der in § 3 genannten Sätze ermäßigt für</p> <p>1. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die zur Bewachung von Grundstücken oder Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (kürzeste Wegstrecke von den Grundstücksgrenzen) entfernt liegen, erforderlich sind,</p> <p>2. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und von Steuerpflichtigen gehalten werden, die im Besitz eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, sind oder von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig</p>	<p>§ 8 5 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Die Hundesteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig und an die Landeshauptstadt Erfurt zu entrichten. Auf schriftlichen Antrag kann die Hundesteuer als Jahressteuer, fällig am 01.07., ab Anmeldung oder danach ab dem Folgejahr festgesetzt werden.</p> <p>(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p>	<p>Neuer § 5 war alter § 8 Alter § 5 wird neuer § 8</p> <p>Redaktionelle Änderungen/inhaltliche Überarbeitung</p> <p>Jahreszahler (Fälligkeit 01.07.) buchhalterisch möglich; viele Steuerpflichtige sind Jahreszahler</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>gleichstehen, und</p> <p>3. Ersthunde, die nachweislich aus dem Tierheim Erfurt bezogen oder durch dieses vermittelt wurden und die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahmefolgemonat aus dem Tierheim Erfurt.</p>	<p>(4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Landeshauptstadt Erfurt auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer vierteljährlich bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November zu entrichten. sofern sich die Besteuerungsgrundlagen und der Steuersatz nicht ändert.</p>	<p>Dauerwirkung</p>
<p>§ 6 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung</p> <p>(1) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.</p> <p>(2) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird längstens für ein Jahr und nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Die Steuerermäßigung bzw. -befreiung kann einen Monat vor Ablauf des Vergünstigungszeitraumes mit aktualisierten Nachweisen jeweils neu beantragt werden. Die Landeshauptstadt</p>	<p>§ 6 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung</p> <p>(1) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.</p> <p>(2) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird längstens für ein Jahr und nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Die Steuerermäßigung bzw. -befreiung kann einen Monat vor Ablauf des Vergünstigungszeitraumes mit aktualisierten Nachweisen jeweils neu beantragt werden. Die Landeshauptstadt</p>	<p>Entfällt, Inhaltlich in §§ 7 und 8 n. F. mit aufgenommen</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Erfurt kann Ausnahmen von dieser Regelung gestatten, insbesondere wenn die Frist unverschuldet versäumt wurde.</p> <p>(3) Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des § 3 - für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund - zu berechnen und festzusetzen.</p> <p>(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.</p>	<p>Erfurt kann Ausnahmen von dieser Regelung gestatten, insbesondere wenn die Frist unverschuldet versäumt wurde.</p> <p>(3) Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des § 3 - für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund - zu berechnen und festzusetzen.</p> <p>(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.</p>	
<p>§ 7 Entstehen und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.</p>	<p>§ 9 6 Meldepflicht</p> <p>(1) Wer im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der</p>	<p>Neuer § 6 war alter § 9 Alter § 7 wird neuer § 3</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.</p>	<p>Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich anzumelden.</p> <p>(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Hundehaltung und/oder den Wegfall der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(3) Bei der An-, Um-, bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters, 2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes, 3. Chipnummer des Hundes 3. 4. Beginn der Haltung im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt, 4. 5. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers, 5. 6. Datum der Abschaffung Beendigung der Hundehaltung und Grund der Abmeldung und 6. 7. Name, Vorname und Adresse des neuen 	<p>Reihenfolge überarbeitet; Wegfall Steuermarken</p> <p>Chipnummer ist zwingende Identifikationsmöglichkeit im Steuererhebungsverfahren; Steuermarke wird aus verwaltungsökonomischen Gründen abgelöst</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
	<p>Hundehalters</p> <p>(4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Landeshauptstadt Erfurt zu geben.</p> <p>(5) Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Absatz 4 entsprechend.</p>	<p>Wegfall besondere Besteuerung gefährlicher Hunde</p>
<p>§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Die Hundesteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig und an die Landeshauptstadt Erfurt zu entrichten.</p> <p>(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p>	<p>§ 4 7 Steuerbefreiungen</p> <p>(1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:</p> <p>1. Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen und/oder ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,</p> <p>2. Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und die Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser</p>	<p>Neuer § 7 war alter § 4 Alter § 8 wird neuer § 5</p> <p>Novellierung</p> <p>Überarbeitung der Tatbestände und inhaltliche Zusammenfassung ehem. Nr. 1 und Nr. 3</p> <p>Inhaltlich verkürzt</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>(4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Landeshauptstadt Erfurt auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer vierteljährlich bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November zu entrichten.</p>	<p>von Personen gehalten werden; Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "B", "BL", "Gl", "G", "aG" oder "H" oder „TBl“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt, Die Steuerbefreiung wird für einen Ersthund gewährt, wenn dieser aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern bzw. zu begleiten. Hierzu zählen insbesondere Assistenzhunde, die eine Prüfung nach Assistenzhundeverordnung abgelegt haben. Die Voraussetzungen sind durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises und/oder die Prüfungsbestätigung nach Assistenzhundeverordnung nachzuweisen, 3. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen</p>	<p>BL: Blindheit Gl: Gehörlos H: Hilflosigkeit TBl: Taubblind</p> <p>In Nr. 1 mit aufgenommen</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
	<p>Hunde fallen und die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,</p> <p>3. Therapiehunde, die für eine medizinische bzw. therapeutische Behandlung eingesetzt werden und für die ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund vorliegt,</p> <p>4. DiensthundeHunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden und die die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben. und die von Forstbeamten,- bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern zur Ausübung der Jagd gehalten werden,</p> <p>5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend im Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, oder bei vertraglich durch das Tierheim Erfurt gebundenen privaten Pflegestellen untergebracht sind,</p>	<p>Formulierungsvorschlag seitens Vertretern des Tierschutzbeirates</p> <p>Private Pflegestellen sind z. B. Privatpersonen, die beschlagnahmte Hunde</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
	<p>6. Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, in der erforderlichen Anzahl,</p> <p>7. abgerichtete Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die von Artisten und Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden,</p> <p>8. 7. geeignete Zuchthunde, Hunde die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht mit mindestens zwei rassereinen Hunden derselben Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter einer Hündin, gehalten werden, und deren Halter im Besitz der besonderen Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 a Tierschutzgesetz sind,</p> <p>9. Hunde in gewerblichen Tierhandlungen und</p> <p>10. 8. Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind.</p> <p>(2) Die Steuerbefreiung wird längstens für drei Jahre und nur auf schriftlichen Antrag, unter Vorlage entsprechender Nachweise, mit Beginn des Monats gewährt, der auf die</p>	<p>bis zur Freigabe eines Hundes (z. B. nach einer Gerichtsverhandlung) betreuen; tatsächlicher Halter des Hundes ist während dieser Zeit das Tierheim Erfurt; für diese Pflegestellen sollten die gleichen Voraussetzungen gelten wie für das Tierheim Erfurt; Pflegeverträge mit dem Tierheim Erfurt</p> <p>Fehlanreize vermeiden; keine Artgerechte Haltung</p> <p>Steuerbefreiung nur bei gewerbsmäßiger Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht im steuerrechtlichen und gewerberechtlichen Sinne gewährt; private Züchter sind nicht von der Steuer zu befreien</p> <p>in Thüringen keine gewerblichen Tierhandlungen</p> <p>Abs. 2 und 3 inhaltlich u. a. aus § 6 alt entnommen;</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
	<p>Antragstellung folgt.</p> <p>(3) Die Steuerbefreiung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorlagen.</p>	<p>Verlängerung Zeitraum der Befreiung auf drei Jahre (vorher 1 Jahr)</p>
<p>§ 9 Meldepflicht</p> <p>(1) Wer im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich anzumelden.</p> <p>(2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, so ist dieses der Landeshauptstadt Erfurt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Bei der An-, Um-, bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters, 2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes, 3. Beginn der Haltung im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt, 4. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers, 5. Datum der Abschaffung und Grund der 	<p>§ 5-8 Allgemeine Steuerermäßigung</p> <p>(1) Die Hundesteuer wird auf Antrag um die Hälfte der in § 3 4 genannten Sätze ermäßigt für</p> <p>1. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die zur Bewachung von Grundstücken oder Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (kürzeste Wegstrecke von Grundstücksgrenzen) entfernt liegen, erforderlich sind</p> <p>2.1. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und von Steuerpflichtigen gehalten werden, die im Besitz eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, sind oder von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen. Die Steuerermäßigung wird längstens für ein Jahr und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt, und</p> <p>3.2. Ersthunde, die nachweislich aus dem</p>	<p>Neuer § 8 war alter § 5 Alter § 9 wird neuer § 6</p> <p><i>Alter § 3 ist neuer § 4</i></p> <p>Fehlanreiz; Hunde vereinsamen und werden nicht artgerecht gehalten</p> <p>Wegfall Verweis auf „gefährliche Hunde“</p> <p>Lenkungsziel, Erwerb von Hunden aus dem</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Abmeldung und 6. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundealters</p> <p>(4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Landeshauptstadt Erfurt zu geben.</p> <p>(5) Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Absatz 4 entsprechend.</p>	<p>Tierheim Erfurt bezogen oder durch dieses vermittelt wurden und die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen. Die Steuerermäßigung wird für den Zeitraum von drei Jahren ab Übernahmefolgemonat aus dem Tierheim Erfurt gewährt,</p> <p>3. Hunde mit einem Alter von 12 Monaten und darüber, die zusammen mit dem Hundehalter oder einem im selben Haushalt gemeldeten volljährigen Familienmitglied theoretische und praktische Mindestkenntnisse freiwillig, erfolgreich und ohne Verwendung von Hilfsmitteln, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden des Hundes führen können, in einer Prüfung nachgewiesen haben („Hundeführerschein“), welcher von speziell dazu geschulten Hundetrainern/Hundeschulen abgenommen wurde. Als qualifiziert gelten Hundetrainer mit einer Genehmigung nach § 11 Abs. 1 8 f Tierschutzgesetz sowie anerkannte Sachverständige gemäß § 1 der Thüringer Wesenstestverordnung. Die Steuerermäßigung wird für den Zeitraum von drei Jahren, bei Vorlage der Prüfungsbestätigung, ab dem Folgemonat gewährt. Die Steuerermäßigung ist an die Haltung desjenigen Hundes gebunden, mit dem die Prüfung absolviert wurde.</p> <p>(2) Für Hundehalter, gegen diese und den Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen</p>	<p>Tierheim Erfurt wird attraktiver Verlängerung Zeitraum der Befreiung auf drei Jahre (vorher 1 Jahr)</p> <p>Einführung Steuerermäßigung für Ablegen eines „Hundeführerscheins“;</p> <p>Prüfungskriterien- Orientierung an Hundesteuersatzung München, Wiesbaden und ThürTierGefG und ThürSachkundePrüfVO</p> <p><i>Prüfungskriterien in Anlage 3 zur DS; werden in FAQ´s veröffentlicht und entsprechenden Hundetrainern vorgegeben</i></p> <p>Voraussichtliche Kosten für Hundeführerschein: 140,00 EUR</p> <p>Steuerermäßigung nur bei freiwilligem Ablegen der Prüfungen zum</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
	<p>bestehen oder wenn der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde, besteht kein Anspruch auf Steuerermäßigung.</p> <p>(3) Werden von einem Hundehalter neben dem Ersthund, für den eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des § 4 für jeden weiteren Hund zu berechnen und festzusetzen.</p> <p>(4) Die Steuerermäßigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung vorliegen.</p>	<p>Hundeführerschein</p>
<p>§ 10 Steueraufsicht</p> <p>(1) Der Hundehalter erhält von der Landeshauptstadt Erfurt eine Steuermarke. Die Steuermarke ist Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke im zuständigen Amt der Landeshauptstadt Erfurt.</p> <p>(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes</p>	<p>§ 10 9 Steueraufsicht</p> <p>(1) Der Hundehalter erhält von der Landeshauptstadt Erfurt eine Steuermarke. Die Steuermarke ist Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke im zuständigen Amt der Landeshauptstadt Erfurt.</p> <p>(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes</p>	<p>Wegfall Herausgabe von Hundesteuermarken; Chippflicht; Verwaltungsökonomische Gründe</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist dem Beauftragten der Stadt bei Kontrollen vorzuzeigen.</p> <p>(3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.</p> <p>(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.</p> <p>(5) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Landeshauptstadt Erfurt in größeren Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt Auskünfte über die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.</p>	<p>eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist dem Beauftragten der Stadt bei Kontrollen vorzuzeigen.</p> <p>(3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.</p> <p>(4) (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung sowie deren Chipnummer zu geben.</p> <p>(2) Für Kontrollen ist es zulässig durch die Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt die Chipnummer auszulesen und mit Name und Adresse des Hundehalters aufzunehmen.</p> <p>(5) (3) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Landeshauptstadt Erfurt in größeren Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt Auskünfte über die in § 9 Abs. 3 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.</p>	<p>Chipnummer ersetzt Hundesteuermarke</p> <p><i>Alter § 9 ist neuer § 6</i></p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>1. entgegen § 9 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,</p> <p>2. entgegen §§ 6 und 9 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,</p> <p>3. entgegen § 10 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,</p> <p>4. entgegen § 10 Abs. 4 der Satzung den Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder</p> <p>5. entgegen § 10 Abs. 1 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>§ 11 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>1. entgegen § 9 6 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,</p> <p>2. entgegen §§ 6, 7 und 8 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,</p> <p>3. entgegen § 10 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,</p> <p>4. 3. entgegen § 10 Abs. 4 9 der Satzung den Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt. oder</p> <p>5. entgegen § 10 Abs. 1 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p><i>Reihenfolge der §§ hat sich geändert</i></p> <p>Wegfall Hundesteuermarken</p>
<p>§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am ersten Tage des</p>	<p>§ 12 11 In-Kraft-Treten Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am ersten Tage des</p>	<p>Überarbeitung Schlussbestimmung</p>

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Monats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) vom 28. Februar 2005 (Beschluss Nr. 005/2005 vom 26.01.2005) in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) (Beschluss Nr. 074/2008 vom 23.04.2008) außer Kraft</p>	<p>Monats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) vom 28. Februar 2005 (Beschluss Nr. 005/2005 vom 26.01.2005) in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) (Beschluss Nr. 074/2008 vom 23.04.2008) außer Kraft</p> <p>Die Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) vom 21.06.2010 in der aktuell geltenden Fassung damit außer Kraft.</p>	<p>Datum des Inkrafttretens ist für die buchhalterische Umsetzung (Quartalszahler und Jahreszahler) übersichtlich; Jahresbescheidschreibung erfolgt unterjährig</p>